Änderung der Satzung für die Erhebung eines Kurbeitrages (Kurbeitragssatzung) vom 17.10.2001

Aufgrund der Art. 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Röhrnbach folgende

Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung eines Kurbeitrages des Marktes Röhrnbach vom 17.10.2001:

§ 1

Bei § 4 wird folgender neuer Abs. 4 angefügt:

(4) Im Kurbeitrag ist die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer nicht enthalten.

§ 2

§ 6 Abs. 1 der Kurbeitragssatzung erhält folgende Fassung

(1) Natürliche und juristische Personen, die Kurbeitragspflichtige beherbergen oder ihnen Wohnraum überlassen, sowie Inhaber von Campingplätzen sind verpflichtet, der Gemeinde die Beitragspflichtigen spätestens einen Tag nach deren Ankunft schriftlich bzw. elektronisch zu melden, sofern diese sich nicht selbst gemeldet haben. Sie sind weiterhin verpflichtet, den Kurbeitrag einzuheben und haften der Gemeinde gegenüber für den vollständigen Eingang des Beitrages.

§ 3

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Markt Röhrnbach

Röhrnbach, 22.12.2020

(Siegel)

Leonhard Meier
1.Bürgermeister